



# Leseprobe

Unsere Fachinhalte bieten Ihnen praxisnahe Lösungen, wertvolle Tipps und direkt anwendbares Wissen für Ihre täglichen Herausforderungen.

- ✓ **Praxisnah und sofort umsetzbar:** Entwickelt für Fach- und Führungskräfte, die schnelle und effektive Lösungen benötigen.
- ✓ **Fachwissen aus erster Hand:** Inhalte von erfahrenen Expertinnen und Experten aus der Berufspraxis, die genau wissen, worauf es ankommt.
- ✓ **Immer aktuell und verlässlich:** Basierend auf über 30 Jahren Erfahrung und ständigem Austausch mit der Praxis.

Blättern Sie jetzt durch die Leseprobe und überzeugen Sie sich selbst von der Qualität und dem Mehrwert unseres Angebots!

### 7.1.3 Dienstfahrrad

Viele Arbeitgeber stellen ihren Arbeitnehmern nicht nur Dienstwagen, sondern auch (Elektro-)Fahrräder zur privaten Nutzung, für die Nutzung zu betrieblichen Fahrten sowie für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte zur Verfügung. Hierbei ist die korrekte Berechnung eines entstehenden geldwerten Vorteils für die Gestellung eines Dienstfahrrads von Bedeutung, um eine mögliche Arbeitgeberhaftung im Lohnsteuerprüfungsfall zu vermeiden.

Die steuerliche Bewertung der Überlassung von Fahrrädern an Arbeitnehmer zur privaten Nutzung wurde ab 2019 grundlegend geändert. Seit 01.01.2019 ist die zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn vom Arbeitgeber gewährte private Nutzung eines betrieblichen Fahrrads, das kein Kraftfahrzeug i. S. d. § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG ist, steuerfrei. Das heißt, die Bewertung und Versteuerung der geldwerten Vorteile für die Nutzung von dienstlichen Fahrrädern entfallen.



#### Praxishinweis:

Für die Steuerfreiheit ist es unerheblich, wann der Arbeitgeber das Fahrrad gekauft bzw. geleast hat. Damit fallen auch schon im Jahr 2018 oder davor angeschaffte Fahrräder unter die Steuerfreiheit.

Grundsätzliche Voraussetzung dafür ist aber, dass der Arbeitgeber das Dienstfahrrad zur privaten Nutzung an den Arbeitnehmer zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt. Dies bedeutet wiederum, dass das Fahrrad nicht im Rahmen einer Gehaltsumwandlung gewährt werden darf.

*Gehaltsumwandlung*

Bei einer Gehaltsumwandlung liegt gerade die Voraussetzung „zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn“ nicht vor. In solch einem Fall wird in einer gesonderten Vereinbarung mit dem Arbeitnehmer das Bruttogehalt um einen Betrag gemindert. In der Regel ergibt sich der ermittelte Betrag aus der Leasingrate (vgl. Kap. 7.1.3.2). Eine Gehaltsumwandlung ist arbeitsrechtlich nicht möglich, wenn es sich um Tariflöhne handelt.

*Steuerliche Lösung ab  
01.01.2019***Praxisbeispiel (ohne Gehaltsumwandlung):**

*Der Arbeitgeber von A least bei der Bike-Leasinggesellschaft ein Fahrrad mit einem Verkaufswert von 3.000 Euro zu einer Leasingrate von 60 Euro zzgl. USt. Er zahlt die Leasingrate und stellt das Fahrrad seinem Mitarbeiter A zur Verfügung, der dieses auch privat nutzen kann. Es erfolgt keine Änderung des Bruttogehalts von A; es bleibt also gleich.*

*Es handelt sich um ein betriebliches Fahrrad. Der Arbeitgeber ist Leasingnehmer und damit wirtschaftlicher Eigentümer. Er trägt das Risiko für die Zahlung der Leasingrate an den Leasinggeber. Er muss die Verpflichtungen aus dem Leasingvertrag bis zum Laufzeitende einhalten. Es besteht Steuerfreiheit für die private Nutzung des Dienstfahrrads.*

*Das Fahrrad bzw. dessen private Nutzung wird zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt. Das gesamtsteuerpflichtige und -sozialversicherungspflichtige Brutto bleibt gleich.*

*Elektrofahrrad*

Auch Elektrofahrräder gelten als **Fahrrad**, wenn sie keine so große Batterieleistung aufweisen, dass sie verkehrsrechtlich als Kraftfahrzeug einzustufen sind. Es gelten die o. g. Regelungen.

Elektrofahrräder, deren Motor auch Geschwindigkeiten über 25 km/h unterstützen und damit versicherungspflichtig sind, gelten als **Kraftfahrzeuge**. In diesem Fall sind für die Bewertung dieses geldwerten Vorteils die Regelungen der Dienstwagenbesteuerung anzuwenden (§ 8 Abs. 2 Satz 2–5 i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG). Dies gilt auch für die Minderung der Bemessungsgrundlage für Elektrofahrzeuge bei der Dienstwagenbesteuerung (vgl. Kap. 7.1.2).

### Definition

Die steuerliche Behandlung der Überlassung von Fahrrädern zur Privatnutzung erörterte die Finanzverwaltung im BMF-Schreiben vom 17.11.2017 (Az. IV C 5 – S 2334/12/10002-04) erstmalig zusammenfassend; zuletzt erschienen am 09.01.2020 gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder zu dieser Thematik.

Erwirbt der Arbeitgeber das an den Mitarbeiter überlassene (Elektro-)Fahrrad selbst bei einem Händler, stellt dieses Fahrrad für den Arbeitgeber notwendiges Betriebsvermögen in Form von abnutzbarem beweglichen Anlagevermögen dar. Es kommt für den Arbeitgeber eine gewinnmindernde Absetzung für Abnutzung gem. § 7 EStG in Betracht. Da das (Elektro-)Fahrrad dem Mitarbeiter zur Verfügung gestellt wird, ist von einer 100 % betrieblichen Nutzung auszugehen. Damit kann für die Anschaffung des Fahrrads unter den weiteren Voraussetzungen des § 7g Abs. 1 EStG ein Investitionsabzugsbetrag für die Anschaffung des Fahrrads gebildet werden.

*Anschaffung durch den Arbeitgeber*

**Praxishinweis:**

Die Finanzämter sind angewiesen, Dienstfahrräder steuerlich mit einem Dienstwagen gleichzustellen.

Damit kann der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern, genauso wie bei einem Firmenwagen, ein Dienstfahrrad auf Firmenkosten auch zur privaten Nutzung zur Verfügung stellen – vorausgesetzt, es handelt sich um Fahrräder ohne Elektroantrieb oder um Elektrofahrräder, die verkehrsrechtlich als Fahrrad einzuordnen sind, d. h., sie dürfen u. a. kein Kennzeichen haben und es besteht keine Versicherungspflicht.

*Elektrofahrrad als Kraftfahrzeug*

Sofern ein Elektrofahrrad verkehrsrechtlich als Kraftfahrzeug einzuordnen ist, sind für die Bewertung des geldwerten Vorteils die allgemeinen Regelungen zur Pkw-Besteuerung anzuwenden. Es besteht dann ebenfalls das Wahlrecht zur Besteuerung nach der Fahrtenbuchmethode. Insbesondere Elektrofahrräder, deren Motor auch Geschwindigkeiten von über 25 km/h unterstützt, gelten als Kraftfahrzeuge und unterliegen damit der allgemeinen Regelung für Dienstwagen.

**Praxishinweis:**

Wie Elektrofahrräder bzw. Fahrräder umsatzsteuerlich zu behandeln sind, stellt das BMF-Schreiben vom 07.02.2022 (Az. III C 2 – S 7300/19/10004:001) klar (vgl. Kap. 8.11).

### 7.1.3.1 Fälle der Gehaltsumwandlung

Auch für die Zurverfügungstellung eines Dienstfahrrads besteht die Möglichkeit einer Entgeltumwandlung. Wie beim Dienstwagen ist eine Gehaltsumwandlung zulässig und kann zu steuerlichen Vorteilen führen. Verzichtet der Arbeitnehmer unter Änderung des Arbeitsvertrags auf einen Teil seines Barlohns und gewährt ihm der Arbeitgeber Sachlohn in Form der Dienstfahrrad-gestellung auch zu privaten Zwecken, ist der verbleibende Barlohn mit dem Nennwert anzusetzen und die Bewertung des geldwerten Vorteils vorzunehmen.

Die Bewertung des geldwerten Vorteils für die private Nutzung eines betrieblichen Fahrrads im Rahmen einer Gehaltsumwandlung hat nach dem gleich lautenden Erlass der obersten Finanzbehörden vom 09.01.2020 zu erfolgen. Der zuvor geltende Erlass vom 13.03.2019 wurde damit aufgehoben.

*Bewertung des geldwerten Vorteils*

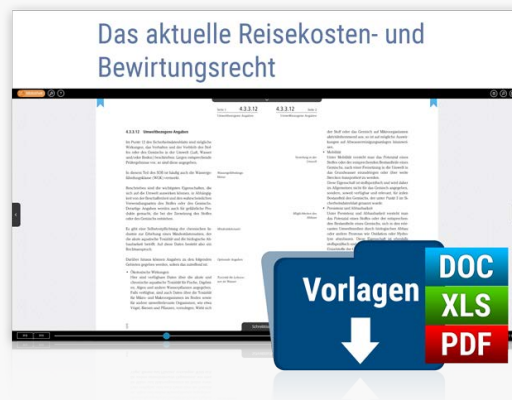
Hintergrund des gleich lautenden Erlasses ist die notwendige Bewertung des geldwerten Vorteils bei der Überlassung von dienstlichen Fahrrädern, die nicht nach § 3 Nr. 37 EStG steuerfrei sind. Die Steuerfreiheit verlangt die Überlassung des Fahrrads an den Mitarbeiter zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn. Nach Ansicht der Finanzverwaltung liegt dieses Kriterium vor, wenn der Arbeitnehmer zu seinem Lohn, den er vom Arbeitgeber beanspruchen kann, eine zusätzliche Leistung erhält.

*Zusätzlich zum Lohn*

Werden die Fahrräder aber im Rahmen einer Gehaltsumwandlung überlassen, bei denen der Mitarbeiter in Höhe der Leasingrate auf einen Teil seines zu beanspruchenden und feststehenden Bruttogehalts per gesonderter Vereinbarung verzichtet, liegt grds. das Kriterium

*Verzicht auf Teil des Gehalts*

# Bestelloptionen



## Das aktuelle Reisekosten- und Bewirtschaftungsrecht

Sie haben Fragen zum Produkt oder benötigen Unterstützung bei der Bestellung? Unser Kundenservice ist für Sie da:

☎ 08233 / 381-123 (Mo - Do 7:30 - 17:00 Uhr, Fr 7:30 - 15:00 Uhr)

✉ [service@forum-verlag.com](mailto:service@forum-verlag.com)

Oder bestellen Sie bequem über unseren Online-Shop:

[Jetzt bestellen](#)